

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1967	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. Mai 1967	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
9. 5. 67	Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren (FeuerwLVO) GVBl. II 322-37	89
25. 4. 67	Anordnung über die zuständige Behörde für die Zustimmung zur Zuziehung einer Gemeinde oder eines Landkreises als Mitglied zu einem Wasser- und Bodenverband GVBl. II 85-12	93

Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren (FeuerwLVO)*

Vom 9. Mai 1967

Auf Grund des § 197 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 2, § 187 Abs. 2 und 3, § 233 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 10. Januar 1967 (GVBl. I S. 10) wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts Hessen verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren sind die bei den Berufsfeuerwehren sowie die an der Landesfeuerwehrschule und bei den Aufsichtsbehörden tätigen Beamten des Brandschutzdienstes.

(2) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Hessischen Laufbahnverordnung vom 31. August 1964 (GVBl. I S. 139) entsprechend.

§ 2

Laufbahnen

Der Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren umfaßt die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes.

ZWEITER ABSCHNITT

Einstellung, Ausbildung, Prüfungen

Erster Titel

Mittlerer Dienst

§ 3

Einstellungsvoraussetzungen

- (1) Für die Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer
1. das siebenundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 2. nach amtsärztlichem Gutachten für den Brandschutzdienst geeignet ist,
 3. eine mit der Gesellenprüfung oder einer entsprechenden Prüfung abgeschlossene Lehre oder Ausbildungszeit in einem für den Brandschutzdienst geeigneten Beruf nachweist,
 4. nach der Berufsausbildung zwei Jahre in seinem Beruf tätig gewesen ist,
 5. eine Eignungsprüfung bestanden hat, die vor einer von der obersten Dienstbehörde zu bildenden Kommission abzulegen ist, und in der die fachliche und körperliche Eignung des Bewerbers festzustellen ist.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen von den Bestim-

*) GVBl. II 322-37

mungen in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 Ausnahmen zulassen.

§ 4

Grundausbildung, Laufbahnprüfung

(1) Der Bewerber wird als Beamter auf Probe eingestellt und zum Feuerwehrmann zur Anstellung (z. A.) ernannt.

(2) Die Grundausbildung dauert zwei Jahre.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die Grundausbildung um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Feuerwehrmann das Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat oder aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint.

(4) Eine hauptberufliche, nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer freiwilligen Feuerwehr oder einer anerkannten Werkfeuerwehr kann auf die Grundausbildung angerechnet werden, wenn die in dieser Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dies rechtfertigen. Die in hauptberuflicher Tätigkeit verbrachte Zeit kann bis zur Hälfte ihrer tatsächlichen Dauer, höchstens jedoch bis zu einem Jahr, die in nebenberuflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeit verbrachte Zeit bis zu einem Sechstel ihrer tatsächlichen Dauer, höchstens jedoch bis zu sechs Monaten, angerechnet werden. Insgesamt darf nicht mehr als ein Jahr auf die Grundausbildung angerechnet werden.

(5) Die Grundausbildung endet mit der Ablegung einer Prüfung. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 5

Beförderungen

(1) Der Feuerwehrmann kann zum Oberfeuerwehrmann befördert werden, wenn er sich zusätzlich besondere Kenntnisse und Fähigkeiten für den Brandschutzdienst (z. B. als Maschinist von Feuerlösch- und Sonderfahrzeugen, Atemschutzgerätewart oder im Fernmeldedienst) angeeignet hat.

(2) Oberfeuerwehrmänner, die sich praktisch bewährt haben und als geeignet befunden werden, können zu einem Brandmeisterlehrgang zugelassen werden, nach dessen Abschluß die Brandmeisterprüfung abzulegen ist. Sie ist Voraussetzung für die Beförderung zum Brandmeister. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(3) Feuerwehrmänner, die die Kenntnisse gemäß Abs. 1 nachweisen, können gleichfalls unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 zu einem Brandmeisterlehrgang zugelassen werden.

Zweiter Titel

Gehobener Dienst

§ 6

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. nach amtsärztlichem Gutachten für den Brandschutzdienst geeignet ist,
3. das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder anerkannten Bau- oder Ingenieurschule oder ein entsprechendes Zeugnis einer anderen öffentlichen oder privaten technischen Lehranstalt der Fachrichtung Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemie oder Physik erworben hat.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen von der Bestimmung in Abs. 1 Nr. 1 Ausnahmen zulassen.

§ 7

Vorbereitungsdienst, Laufbahnprüfung

(1) Der Bewerber wird als Beamter auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt und zum Brandinspektoranwärter ernannt.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann den Vorbereitungsdienst um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Anwärter das Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat oder aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint.

(4) Eine hauptberufliche, nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer freiwilligen Feuerwehr oder einer anerkannten Werkfeuerwehr oder die Tätigkeit als Ingenieur bei einer Bauaufsichts-, Gewerbeaufsichts- oder einer anderen mit Brandschutz befaßten Behörde kann auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn die in dieser Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dies rechtfertigen. Die in hauptberuflicher Tätigkeit verbrachte Zeit kann bis zur Hälfte ihrer tatsächlichen Dauer, höchstens jedoch bis zu einem Jahr, die in nebenberuflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeit verbrachte Zeit bis zu einem Sechstel ihrer tatsächlichen Dauer, höchstens jedoch bis zu sechs Monaten, angerechnet werden. Insgesamt darf nicht mehr als ein Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(5) Während des Vorbereitungsdienstes ist der Anwärter zweimal für jeweils fünf Monate, im Falle einer An-

rechnung nach Abs. 4 jeweils drei Monate, Berufsfeuerwehren außerhalb des Bereichs der Anstellungsbehörde zuzuweisen. Während dieser Zeit hat der Anwärter an einem Brandinspektorlehrgang teilzunehmen.

(6) Der Vorbereitungsdienst endet mit der Ablegung einer Prüfung zum Brandinspektor. Die Prüfung kann einmal innerhalb der Verlängerungszeit wiederholt werden.

§ 8

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des mittleren Dienstes können zur Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. mindestens drei Jahre als Brandmeister tätig gewesen sind,
2. das fünfundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
3. nach ihrer Persönlichkeit, ihren bisherigen Leistungen und den Prüfungsergebnissen der von ihnen besuchten Fachlehrgänge für den gehobenen Dienst geeignet erscheinen.

(2) Die Einführungszeit dauert ein Jahr und sechs Monate. Der Beamte ist in die Aufgaben der neuen Laufbahn einzuführen und zweimal für jeweils drei Monate zu Berufsfeuerwehren außerhalb des Bereichs der Anstellungsbehörde abzuordnen. Er hat an einem Brandinspektorlehrgang teilzunehmen.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Beamte, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestanden haben, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes darf dem Beamten erst verliehen werden, wenn er sich im gehobenen Dienst bewährt hat. Bis dahin verbleibt er in seiner bisherigen Rechtsstellung. Die Zeit zur Feststellung der Bewährung soll zwei Jahre nicht übersteigen.

Dritter Titel

Höherer Dienst

§ 9

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. nach amtsärztlichem Gutachten für den Brandschutzdienst geeignet ist,
3. nach abgeschlossenem Studium an einer Technischen Hochschule oder Universität die Prüfung als Diplom-

ingenieur, -chemiker oder -physiker bestanden hat.

(2) Über die Zulassung entscheidet nach Anhörung des Deutschen Städtetages die oberste Dienstbehörde, die in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 Nr. 1 zulassen kann.

§ 10

Vorbereitungsdienst

(1) Der Bewerber wird als Beamter auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt und zum Brandreferendar ernannt.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre.

(3) Während des Vorbereitungsdienstes ist der Brandreferendar dreimal für je sechs Monate Berufsfeuerwehren außerhalb des Bereichs seiner Anstellungsbehörde und drei Monate einer für die Aufsicht über das Brandschutzwesen zuständigen Dienststelle eines Landes zuzuweisen.

§ 11

Laufbahnprüfung

(1) Die Prüfung ist im Anschluß an den Vorbereitungsdienst vor einem vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts zu bestimmenden Prüfungsausschuß abzulegen. Dieser kann auch außerhalb des Landes Hessen seinen Sitz haben.

(2) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt Dauer und Einteilung des zusätzlichen Vorbereitungsdienstes. Dieser soll mindestens vier und höchstens zehn Monate dauern.

(3) Der Brandreferendar, der die Prüfung bestanden hat, scheidet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis eröffnet wird, aus dem Beamtenverhältnis aus.

§ 12

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des gehobenen Dienstes können von der obersten Dienstbehörde zur Ausbildung für den höheren Dienst zugelassen werden, wenn sie

1. mindestens fünfunddreißig Jahre alt sind,
2. eine Dienstzeit von zehn Jahren im Brandschutzdienst, davon mindestens vier Jahre im gehobenen Brandschutzdienst zurückgelegt haben,
3. nach ihrer Persönlichkeit, ihren bisherigen Leistungen und den Prüfungsergebnissen für den höheren Dienst geeignet erscheinen.

(2) Eine in der Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes zurückgelegte Dienstzeit kann auf die in Abs. 1

Nr. 2 vorgesehenen Zeiten bis zur Hälfte angerechnet werden.

(3) Die Einführungszeit dauert ein Jahr und sechs Monate. Der Beamte ist in die Aufgaben der neuen Laufbahn einzuführen und zweimal für jeweils sechs Monate zu verschiedenen Berufsfeuerwehren außerhalb des Bereichs seiner Anstellungsbehörde und drei Monate zu einer für die Aufsicht über das Brandschutzwesen zuständigen Dienststelle eines Landes abzuordnen.

(4) Nach erfolgreicher Einführung ist die Prüfung nach § 11 abzulegen. Beamte, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestanden haben, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(5) Ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes darf dem Beamten erst verliehen werden, wenn er sich im höheren Dienst bewährt hat. Bis dahin verbleibt er in seiner bisherigen Rechtsstellung. Die Zeit zur Feststellung der Bewährung soll mindestens ein Jahr betragen.

§ 13

Ausnahmen

Der Direktor des Landespersonalamts kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ausnahmsweise den Aufstieg eines Beamten des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst zulassen, wenn der Beamte

1. mindestens fünfundvierzig Jahre alt ist,
2. eine Beamtendienstzeit im gehobenen Dienst von mindestens zehn Jahren und
3. sich darüber hinaus mindestens fünf Jahre in einer Tätigkeit des höheren Dienstes bewährt hat.

DRITTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Die Dauer der Ausbildung richtet sich für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in der Ausbildung stehenden Beamten nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Beamte des Brandschutzdienstes, die an der Landesfeuerweherschule und bei den Aufsichtsbehörden tätig sind und bei Inkrafttreten dieser Verordnung das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, treten mit Ablauf des 30. September 1967 in den Ruhestand.

(3) In den Fällen des Abs. 2 vermindert sich der Ausgleich nach § 197 in Verbindung mit § 195 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes um ein Fünftel für jedes volle Jahr, das der Beamte über den nach § 194 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes maßgebenden Zeitpunkt hinaus im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat.

§ 15

Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission die erforderlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1967 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Mai 1967

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

**Anordnung
über die zuständige Behörde für die Zustimmung zur
Zuziehung einer Gemeinde oder eines Landkreises als
Mitglied zu einem Wasser- und Bodenverband*)**

Vom 25. April 1967

Auf Grund des § 154 Buchst. b der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 933), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 729), wird bestimmt:

§ 1

Die Zustimmung zur Zuziehung als Mitglied zu einem Wasser- und Bodenverband erteilt

für die Stadt Frankfurt am Main der Minister des Innern,

für alle übrigen Gemeinden und die Landkreise der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. April 1967

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

*) GVBl. II 85-12

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 9 kostet 40 Pf zuzüglich 40 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Frankfurt (Main) 719 99

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schlutz mit dem Wählen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66